



Product Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

RED-Richtlinie 2014/53/EU: Leitfaden zur Risikobewertung

Ab dem 13. Juni 2017 müssen Hersteller von Funkanlagen die Richtlinie über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (RED-Richtlinie) erfüllen. Diese ersetzt die Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikations-Endeinrichtungen (R&TTE-Richtlinie).

Es wird zur Pflicht, in den technischen Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse und -bewertung wiederzugeben. Die Bewertung dokumentiert, dass das Gerät die grundlegenden Anforderungen erfüllt. Sie gilt als wesentlicher Teil der technischen Unterlagen und muss auch dann enthalten sein, wenn die Konformitätserklärung durch den Hersteller selbst erfolgt.

Was versteht man unter einer Risikobewertung?

Bei allen Funkanlagen besteht das Risiko, dass die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt werden. Dies könnte sowohl negative Auswirkungen haben auf die Verwendung der Funkfrequenzen bzw. die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) als auch unerwünschte Folgen für die Benutzer.

Die Bewertung zeigt u. a. auf, wie die Risiken reduziert wurden, damit die Anlagen den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Dabei folgt die Risikobewertung eher einer lateralen Konformitätsstrategie: Sie kann mehr Forderungen umfassen als die harmonisierten Normen.

In welchem Format ist die Risikobewertung zu erstellen?

Risikobewertungen können in allen für die Hersteller geeigneten Formaten erstellt werden. Sie sollten jedoch nicht zu komplex sein, da in erster Linie nachgewiesen werden soll, wie die Anlagen die Anforderungen erfüllen. Eine Risikobewertung in tabellarischer Form oder in Form einer Kalkulationstabelle ist eventuell leichter zu gestalten und auszuwerten.

Eine angemessene Risikobewertung muss bestimmte Informationen enthalten. Im Weiteren finden Sie einige Hinweise zu ihrer Erstellung.

Risikobewertung bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Nutzung

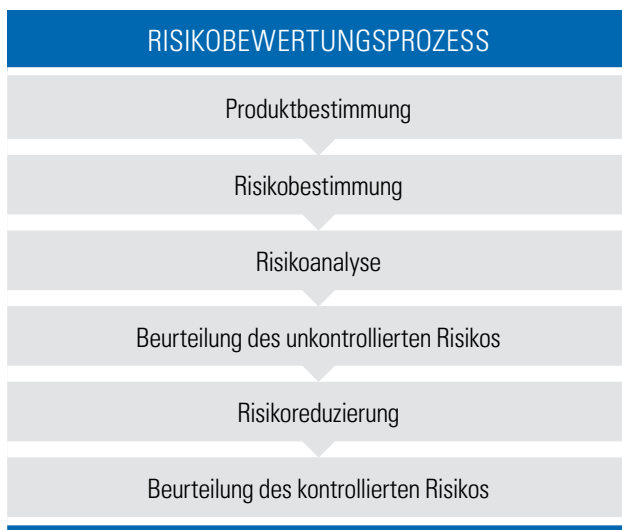
Die Risikobewertung soll primär die bestimmungsgemäße Nutzung der Funkanlage berücksichtigen. Gemäß Artikel 3.1a zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen muss aber auch bewertet werden, wie sie verwendet werden könnte, wenn dies nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist.

Vorhersehbar ist hierbei kein klar umrissener Begriff, da nicht alle Gesundheits- und Sicherheitsrisiken wirklich abzusehen sind. Die Bewertung sollte jedoch alle Risiken berücksichtigen, die nach Art des Produkts, der Umgebung und der Benutzer nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind.

Bitte beachten Sie: Nur wenn diese Gefahren ebenfalls berücksichtigt werden, gilt eine Risikobewertung als angemessen.

Mindestanforderungen an eine Risikobewertung

Eine angemessene Risikobewertung muss – in der dargestellten Reihenfolge – mindestens folgende Punkte abdecken:



Produktbestimmung

Bestimmung der funktechnischen und anderen Funktionen und Merkmale der Produkte. Identifizierung des Zubehörs und der Komponenten, einschließlich der sicherheitskritischen, z. B. Batterien, Gleichstrom-/ Wechselstrom-Adapter, Netzanschluss, LED, Kopfhörer, Lautsprecher oder Antennen.

Risikobestimmung

Bestimmung der von den Produktfunktionen, -merkmalen und dem Produktzubehör ausgehenden Gefährdungen sowie der gefährdeten Subjekte, z. B. Personen, Anlagen oder Netzwerke.

Risikoanalyse

Analyse des Risikos und Bestimmung des Gefährdungsmechanismus, d. h. Beschreibung der vorhersehbaren Schäden an einem Subjekt, die durch die Gefährdung entstehen können.

Beurteilung des unkontrollierten Risikos

Bestimmung der Höhe des unkontrollierten Risikos, z. B. mit einer Methode, bei der das Risiko auf Basis des erwarteten Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeit berechnet wird.

Risikoreduzierung/-minderung

Kontrolle der individuellen Risiken mittels Risikoreduzierung oder -minderung.

Beurteilung des kontrollierten Risikos

Erneute Risikobeurteilung nach Reduzierung des Risikos, Ziel ist der Nachweis der Konformität durch maximale Risikoreduzierung.

Compliance-Statement

Primäres Ziel der Risikoreduzierung und der erneuten Beurteilung des endgültigen Risikos ist der Nachweis, dass die Funkanlage die grundlegenden Anforderungen erfüllt und ein nur geringes Risiko darstellt. Die Risikobewertung sollte daher eine schlüssige Erklärung enthalten, die bestätigt, dass die Funkanlage die grundlegenden Anforderungen erfüllt.

Risikomanagement

Das Compliance-Management ist ein fortlaufender Prozess: Der Hersteller muss die Risiken bei jeder Änderung erneut bewerten. Wirken sich diese auf die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen aus, so ist die Risikobewertung wieder durchzuführen und in den technischen Unterlagen entsprechend zu dokumentieren. Erst dann kann die Konformitätserklärung bzw. das EU-Baumusterzertifikat aktualisiert werden.